

Die betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden am 31. August 2015 berechnet

Das Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg teilt mit:

Die Länder haben sich darauf geeinigt, dass der **31. August 2015** als Termin für die verbindliche Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeiten für das Halbjahr 2015/I festgelegt wird.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass die zuständigen Behörden bzw. der LKV schriftliche Mitteilungen der betrieblichen Therapiehäufigkeit an Tierhalter nicht fristgerecht gemäß § 2 der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben übermitteln können.

Die Frist wird aber dann gewahrt, wenn der Tierhalter rechtzeitig, vor dem 31. August 2015, die Zustimmung zur Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im automatisierten Abrufverfahren (in Hi-Tier) erteilt.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben und der fristgerechten Berechnung und Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit an die Tierhalter hält das MLR ein einmaliges Fristversäumnis seitens der zuständigen Behörden für hinnehmbar.

Aus Sicht des MLR entstehen den Tierhaltern keine Nachteile durch die verfristete Mitteilung, da diese allein noch keine Rechtsfolge auslöst. Rechtliche Konsequenzen für Tierhalter ergeben sich erst nach der Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen durch das BVL, da der Tierhalter die Frist von 2 Monaten zum Abgleich seiner betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen wahren muss. Die Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen soll bis Ende September erfolgen.

Die Festsetzung des Termins für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit für den 31. August 2015 bringt den Tierhaltern hingegen finanzielle Vorteile, da dadurch eine längere Frist für die Zustimmung zur Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im automatisierten Abrufverfahren, für die, im Gegensatz zur schriftlichen Mitteilung, keine Gebühren erhoben werden, eingeräumt wird. Darüber hinaus erhalten die zuständigen Behörden bzw. der LKV für die Erfassung der schriftlichen Mitteilungen über Antibiotikaverwendungen sowie deren Prüfung auf Plausibilität, die ggf. mit Rückfragen an den Tierhalter verbunden ist, mehr Zeit.

Im Übrigen ergeben sich dadurch folgende Fristen:

1. Mitteilungen über Arzneimittelverwendung – verfristete Mitteilungen

Bei den zuständigen Behörden bzw. beim LKV verfristete eingegangene bzw. durch den Tierhalter online verfristete eingetragene Mitteilungen über Arzneimittelverwendung für den zweiten Erfassungszeitraum (1. Kalenderhalbjahr 2015) werden bis 31. August 2015 zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit und damit zur Bestimmung der bundesweiten Kennzahlen herangezogen. Das Verfahren entspricht der Vorgehensweise für den ersten Erfassungszeitraum (2. Kalenderhalbjahr 2014).

2. Frist für die schriftliche Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch die zuständige Behörde

Die schriftliche Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit für das Halbjahr 2015/I sollte den Tierhaltern **spätestens bis Mitte September 2015** vorliegen.

3. Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im automatisierten Abrufverfahren

Der Menüpunkt für die Zustimmung der Tierhalter zur Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im automatisierten Abrufverfahren ist in Hi-Tier programmiert und steht den Tierhaltern zur Verfügung.